

moralischen Anschauungen, seine Lebensführung und die von ihm im Strafvollzug bewiesene Reue handeln können. Keinesfalls genügt allein der Hinweis auf die Tatsache, daß der Verurteilte nicht vorbestraft ist. Nicht weniger sorgfältig ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, daß der Verurteilte in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllen wird. Bei der Prüfung dieser Frage wird es neben den in der Person des Verurteilten liegenden Voraussetzungen wesentlich auf sein Verhalten während der Dauer der bereits verbüßten Strafe, seine Einstellung zur Gemeinschaft in der Vollzugsanstalt und seine Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat, die zu seiner Verurteilung geführt hat, und darauf ankommen, in welcher Umgebung und in welchen Verhältnissen er in Zukunft leben wird.

Eine bedingte Strafaussetzung kann also nur erfolgen, wenn diese in § 346 Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Voraussetzungen entsprechend den gegebenen Hinweisen geprüft und als erfüllt festgestellt sind; dagegen ist das Vorliegen anderer Voraussetzungen nicht zu prüfen. Daraus ergibt sich, daß Beschlüsse über bedingte Strafaussetzung sorgfältig auf den Einzelfall beziehend begründet sein müssen. Die Verwendung von vorgedruckten Formularen, die nur eine abstrakte Aufzählung der gesetzlichen Voraussetzungen enthalten, ist unzulässig. Besonderes Gewicht ist auf die Beachtung des § 346 Abs. 3 StPO zu legen, nach dem dem Verurteilten die Wiedergutmachung des von ihm verursachten materiellen Schadens auferlegt werden soll. Unzulässig sind dagegen vom Gesetz nicht vorgesehene Auflagen irgendwelcher Art, z. B. Geldbußen oder besondere Arbeitsverpflichtungen.

5. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden weiter darauf hingewiesen, daß die gewissen-